



<https://menschen-rechte-tue.org/>
E-Mail: info@menschen-rechte-tue.org



<https://planb.social>
E-Mail: info@planb.social



basic info Stand 01.01.2020

Härtefalleingabe bei der Härtefallkommission

Allgemeine Informationen: Wenn der Asylantrag rechtskräftig abgelehnt ist, kann ein Antrag bei der Härtefallkommission des Landes Baden-Württemberg den Vollzug der Ausreisepflicht oder auch die jahrelange Perspektivlosigkeit in der Duldung vermeiden. In jedem Fall sollte jedoch sorgfältig abgewogen werden, ob ein Härtefallgesuch sinnvoll und aussichtsreich ist. Es ist empfehlenswert, dass ein Härtefallgesuch von den Unterstützer/innen der Flüchtlinge eingereicht wird und nicht vom Rechtsanwalt / der Rechtsanwältin, der / die im Asylverfahren tätig war. Die gesetzliche Grundlage für eine Härtefalleingabe findet sich hier: **Härtefallverordnung des Landes Baden-Württemberg:**

https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Verordnung_Haertefallkommission.pdf

1. Antragstellung / Wichtige Dokumente für das Einreichen einer Härtefalleingabe

Eine Härtefalleingabe muss schriftlich an folgende Adresse gerichtet werden:

Geschäftsstelle der Härtefallkommission
beim Ministerium für Inneres, Digitalisierung und Migration
Postfach 10 34 65
70029 Stuttgart
Email: poststelle@im.bwl.de

Bei Rückfragen ist die Geschäftsstelle der Härtefallkommission unter folgenden Nummern erreichbar: Tel. 0711/231-3465 oder 0711/231-3462 oder 0711/231-3461

Folgende Dokumente müssen zwingend mit eingereicht werden:

- **Vollmacht:** <https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/Vertretungsvollmacht.pdf>
- **Einverständniserklärung:** https://im.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-im/intern/dateien/pdf/20180921_EvE_HFK_BW.pdf

2. Voraussetzungen für die Annahme eines Gesuchs durch die HFK

- Ausländer ist vollziehbar ausreisepflichtig, ist aber nicht zum Zweck der Aufenthaltsbeendigung nach § 50, Abs. 7 AufenthG ausgeschrieben
- gegen den Ausländer liegt keine vollziehbare Ausweisungsverfügung wegen einer Straftat oder einer von ihm ausgehenden Gefahr (§§ 53, 54 Nr. 5, 5a, 7 oder § 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG) und keine vollziehbare Abschiebungsanordnung (§ 58a AufenthG) vor
- es ist kein behördliches oder gerichtliches Verfahren anhängig
- Es ist kein Antrag beim Petitionsausschuss anhängig
- Der/Die Antragsteller*in hält sich in der BRD auf, der Aufenthaltsort ist bekannt
- Eine Ausländerbehörde ist örtlich und sachlich zuständig

3. Ausschlussgründe (die bereits zur Ablehnung in der Vorprüfung führen können)

- es liegen Straftaten von erheblichem Gewicht oder ein schwerwiegender Ausweisungsgrund vor (§§ 53, 54 oder 55 Abs. 2 Nr. 8 AufenthG), wie zum Beispiel die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe wegen einer vorsätzlichen Straftat gegen das Betäubungsmittelgesetz oder wegen der Einschleusung von Ausländern;
- ein weiterer Regelausschlussgrund ist das Vorliegen einer Abschiebungsanordnung nach § 58a AufenthG
- „der Ausländer hat seinen Lebensunterhalt während des überwiegenden Teils seines bisherigen Aufenthalts überwiegend durch öffentliche Mittel bestritten, obwohl er zur Aufnahme einer Beschäftigung berechtigt und zumutbar in der Lage war“
- „Es ist nicht zu erwarten, dass der Ausländer seinen Lebensunterhalt künftig ohne Inanspruchnahme öffentlicher Mittel bestreiten kann und es wurde keine ausreichende Verpflichtungserklärung eines Dritten abgegeben“

4. Worauf kommt es inhaltlich an?

- Es müssen dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen
- Es geht nicht um die Frage, ob die Antragsteller*innen gute oder weniger gute Asylgründe hatten, sondern die HFK möchte erkennen, dass sich der/die Antragssteller*in/nen erkennbar und nachhaltig um die Integration in Deutschland bemüht haben

Der Antrag sollte beinhalten:

- Eine chronologische Falldarstellung, in der der Ablauf des Asylverfahrens und die wesentlichen Integrationsleistungen aufgeführt werden
- Eine gute schriftliche Begründung mit allem, was dafür spricht, dass der/die Antragsteller*in in Deutschland bleiben darf
- Nachweise über die Lebensunterhaltsicherung oder ggf. eine Verpflichtungserklärung durch Dritte
- Aussagekräftige Stellungnahmen / Empfehlungsschreiben von Menschen und Organisationen (Lehrer*innen, Schulen, Bürgermeister*innen, Pfarrer / Kirchengemeinden, Vereinsvorsitzende, Nachbarn, Kolleg*innen usw.)
- Ratsam ist auch: Öffentlichkeit informieren / mobilisieren und Unterstützung für den Antrag einholen, z.B. durch Zeitungsberichte. Evtl. parallel eine Online-Petition starten und möglichst viele Unterschriften sammeln

5. Wie wird entschieden?

- Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Annahme des Antrags
- **Vorprüfung:** Zunächst prüft der Kommissionsvorsitzende in einer Vorprüfung, ob die rechtlichen / formalen Voraussetzungen erfüllt sind. An dieser Hürde scheitert bereits ein beträchtlicher Teil der Anträge. Diese Entscheidung erfolgt innerhalb weniger Wochen nach Antragstellung.
- Nach erfolgreicher Vorprüfung kontaktiert die Geschäftsstelle der HFK das Regierungspräsidium und bittet darum, bis zur Entscheidung über den Härtefallantrag von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen.
- **Beratung in der Härtefallkommission:** Wenn ein Antrag die Vorprüfung passiert hat, berät die HFK den Antrag in einer ihrer in zweimonatigem Abstand stattfindenden Sitzungen. Bis zum Termin, bei dem der Fall beraten wird, können mehrere Monate vergehen. Wenn die erforderliche Mehrheit in der Kommission für den Antrag votiert, wird das Gesuch dem Innenminister vorgelegt.
- **Entscheidung:** Der Innenminister entscheidet schließlich über die Annahme des Härtefallgesuchs. Nachdem über viele Jahre fast alle positiven Empfehlungen der HFK vom IM bestätigt wurden, stieg 2017 der Anteil der Ablehnungen stark an: In ca. 40% der Fälle, in denen die HFK eine positive Empfehlung ausgesprochen hatte, lehnte der Innenminister dennoch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Häufig geschieht dies in Fällen, in denen aus der Sicht des Ministeriums nicht ausreichend bei der Passbeschaffung mitgewirkt wurde.

Bei positiver Entscheidung erteilt die zuständige Ausländerbehörde eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23a AufenthG.

Weder die Härtefallkommission noch das Innenministerium sind verpflichtet, ihre Entscheidungen inhaltlich zu begründen. In den jährlichen Berichten der Härtefallkommission legt die Kommission jedoch ihre Entscheidungskriterien offen. Gegen die Entscheidung sind keine Rechtsmittel möglich.

Literaturhinweise / weiterführende Informationen:

- 14. Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission (2019)
- Caritasverband / Ev. Kirche Baden (2017): [Reader für die EINGABEN an die Härtefallkommission \(HFK\) beim Innenministerium Baden-Württemberg](#)

Urheberrechtlicher Hinweis:

Autor: Andreas Linder Kontakt E-Mail: info@menschen-rechte-tue.org

Diese Basisinformationen sind eine kompakte Zusammenfassung der wesentlichen gesetzlichen Grundlagen und deren möglicher Anwendung in der Praxis. Es wird kein Anspruch auf Vollständigkeit erhoben. In den angegebenen Links und Literaturhinweisen finden Sie Angaben zu weiterführenden Informationen. Die Informationen in dieser Arbeitshilfe sind sorgfältig geprüft worden. Eine Garantie für die Richtigkeit der Angaben kann nicht übernommen werden. In der Zwischenzeit können sich Änderungen ergeben haben. Die von uns aufgeführten Handlungsempfehlungen sind als unverbindlich anzusehen. Bitte kontaktieren Sie uns, falls der Text Fehler beinhaltet oder falls Sie Vorschläge für Änderungen haben. Vervielfältigung oder Publikation nur mit Erlaubnis des Autors.